

Beschlussvorlage 2014/0169



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Mario Knorr

Beratung	Datum	Entscheidung	öffentlich
Bau- und Umweltausschuss	19.05.2014		

Betreff

Voranfrage Christian Kastenhuber und Birgitta Milchmeier über die Errichtung einer Garagenvorplatzüberdachung auf der Fl.Nr. 73/86, Gemarkung Leerstetten, Karl-Volkert-Ring 36

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt auf der Fl.Nr. 73/86, Gemarkung Leerstetten, den Bereich zwischen der bestehenden Garage und der öffentlichen Verkehrsfläche zu überdachen. Die Überdachung soll als Stahlglaskonstruktion ausgeführt werden.

Die Überdachung soll mit einer Neigung von 5° errichtet werden, um die Entwässerung auf die bestehende Garage abzuleiten. Die Überdachung würde der Form eines Carports entsprechen. Seitenwände sind nicht vorgesehen.

Beurteilung der Verwaltung:

Nach Art. 57 BayBO würde es sich zunächst um ein verfahrensfreies Vorhaben handeln.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „An der Further Straße“ für Leerstetten. Dieser weist eine Baugrenze direkt um die bestehende Garage aus. Somit würde sich der Standort der Garagenvorplatzüberdachung außerhalb der Baugrenze befinden. Gemäß der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „An der Further Straße“ für Leerstetten kann eine untergeordnete Nebenanlage, wie die Vorplatzüberdachung, ausnahmsweise mit einer Tiefe bis zu 3,5 Meter zugelassen werden. Für das Vorhaben wäre daher eine Befreiung und eine Ausnahme von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „An der Further Straße“ für Leerstetten erforderlich.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 21.11.2011 bereits einem ähnlichen Vorhaben zugestimmt. Damals wurde dem Bauherren auferlegt, dass die Stützpfeiler mindestens 1 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche in das Grundstück zurückgesetzt werden. Für dieses Vorhaben könnte sich die Verwaltung eine Zustimmung mit der gleichen Auflage vorstellen. In diesem verkehrsberuhigten Bereich wird auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der BauUA befreit von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Tiefe für untergeordnete bauliche Anlagen für das geplante Vorhaben von 3,50 Meter auf 4,90 Meter. Weiter wird ausnahmsweise die untergeordnete bauliche Anlage außerhalb der Baugrenze zugelassen. Dem Antragsteller wird auferlegt, dass die Stützpfeiler mindestens 1 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche in das Grundstück zurückgesetzt werden.

Anlagen:

Grundriss
Lageplan
Schnitt